

Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz

Neuregelung der Reisekostenerstattung für Auszubildende ab 01.11.2006

§ 10 TVA-L BBiG regelt ab 01.11.2006 die Reisekostenerstattung der Auszubildenden.

§ 10 Abs. 1: Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten.

§ 10 Abs. 2: Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb von Halle (Saale) werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet, mögliche Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen (Schülerfahrkarte, Monatsfahrkarte, BahnCard).

Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig.

Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der Sachbezugswerte der Sozialversicherungsentgeltverordnung gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten.

§ 10 Abs. 3: Für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden die notwendigen Fahrtkosten sowie Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsaufwand nach Absatz 2 erstattet.

Anwendung für zukünftige Reisen zu der Berufsschule Leuna und dem Trainingszentrum DOW in Schkopau:

die notwendigen Fahrtkosten der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels werden erstattet -keine Anrechnung mehr eines sog. Eigenanteils in Höhe von 6 v. H. der jeweiligen Ausbildungsvergütung eines Azubis im 1. Ausbildungsjahr

Gemäß § 11 TVA-L BBiG werden Auszubildenden für Familienheimfahrten von der Ausbildungsstätte bzw. der auswärtigen Berufsschule, zum Wohnort der Eltern und zurück monatlich einmal Fahrtkosten erstattet. Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn auf Grund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist.

Halle (Saale), 24.09.2009

i. A.

Pietzner
Reisekostenstelle